
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 42

Datum 28.01.2013

Nr. 11

**Leitlinie zum Evaluationsverfahren
von Studium und Lehre
der Bergischen Universität Wuppertal
vom 28.01.2013**

Aufgrund des § 1 Absatz 4 der Evaluationsordnung (EvO) der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 40/12 vom 12.07.2012) werden folgende Leitlinien zum Evaluationsverfahren von Studium und Lehre erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition des Qualitätsverständnisses und der Qualitätsziele
- § 3 Evaluationsverständnis von Studium und Lehre
- § 4 Dezentrale und zentrale Zuständigkeiten
- § 5 Studierenden- und Absolventenbefragungen
- § 6 Evaluation von Studiengängen und Qualitätsbericht
- § 7 Qualitätssicherung und externe Begutachtung
- § 8 Elektronisch gestützte Lehrveranstaltungsbefragung
- § 9 Qualitätsentwicklung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung
- § 10 Datenschutz und Archivierung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensleitlinie beschreibt die Verfahren der Evaluation für alle Lehrveranstaltungen, Studiengänge und Weiterbildungsangebote der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 2 Definition des Qualitätsverständnisses und der Qualitätsziele

- (1) Die Bergische Universität Wuppertal überprüft und bewertet regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 HG:
 1. die Pflege und Entwicklung der Wissenschaft durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer;
 2. die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordert;
 3. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 4. die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden;
 5. die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender sowie der Studierenden mit Kindern.
- (2) Die Sicherung der Qualität des Studiums bezieht die Bergische Universität Wuppertal insbesondere auf:
 1. die Bereitstellung von Lern- und Qualifikationsangeboten, die für die weitere wissenschaftliche und berufliche Karriere die notwendigen methodischen Kompetenzen vermitteln und die die Studierenden in die Lage versetzen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen konstruktiv in neue gesellschaftliche, wissenschaftliche und berufliche Kontexte zu transferieren (Modulzuschnitte und -inhalte, Internationalisierung),
 2. die Ermöglichung eines interessen geleiteten individuellen Studiums (Wahlmöglichkeiten, Schwerpunktbildung),
 3. die Ermöglichung wissenschaftlich reflektierter Praxis- und Projektphasen (Praxisbezug),
 4. die Sicherstellung der Absolvierbarkeit der Studienangebote in Regelstudienzeit (Stoffdichte und Arbeitsaufwand, Prüfungsorganisation und -dichte, Studienverlauf).
- (3) Die Sicherung der Qualität der Lehre bezieht die Bergische Universität Wuppertal insbesondere auf:
 1. die Orientierung der Vermittlung von Lerninhalten am Stand der Wissenschaft, insbesondere der Forschungsprozesse und Forschungsergebnisse,
 2. der Förderung der Motivation und Zufriedenheit der Studierenden in den Lernkontexten sowie
 3. die Prüfungserfolge der Studierenden.

§ 3 Evaluationsverständnis von Studium und Lehre

- (1) Die Evaluation der Lehre geht davon aus, dass Lehrende wie Lernende die Qualität der einzelnen Lehrveranstaltungen und der Studiengänge als Ganzes sichern und Fragestellungen und Maßnahmen für die Qualität der Lehre grundsätzlich in einem dialogischen Prozess behandeln und erarbeiten.
- (2) Die Sicherung und Entwicklung der Lehrqualität ist grundsätzlich Aufgabe der Fachbereiche. Sie werden dabei im Sinne einer Service-Leistung von zentralen Einrichtungen unterstützt, insbesondere vom Dezernat Planung und Entwicklung sowie vom Uniservice Qualität in Studium und Lehre („Uniservice QSL“).
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal nähert sich kontinuierlich den Qualitätszielen gemäß § 2 an. Dieser Prozess basiert auf der Evaluation nach § 7 Absatz 2 des Hochschulgesetzes in Verbindung mit der EvO und zeichnet sich durch drei wiederkehrende Verfahrensaspekte aus:

1. Datenerhebung und Beschreibung des erreichten Niveaus der Qualitätsziele im Sinne des § 4 der EvO.
2. Qualitätsentwicklung in Form von Diskussion und Reflexion der beteiligten Akteure sowie Dokumentation dieses Austausches im Sinne des § 6 Absätze 2 und 3 EvO.
3. Qualitätssicherung durch Einbringen der Zielerreichung und Entwicklungsmaßnahmen in Planungen und durch externe Begutachtungen im Sinne des § 6 Absätze 3 und 4 EvO.

§ 4

Dezentrale und zentrale Zuständigkeiten

- (1) In den Fachbereichen, der School of Education und den weiteren Organisationseinheiten werden die Prozesse der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von der Dekanin oder dem Dekan oder der Studiendekanin oder dem Studiendekan bzw. der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit initiiert und durchgeführt. Die benannten Entscheidungsträger können vorbereitende und ausführende Aufgaben der Qualitätsentwicklung und -sicherung an Beauftragte übertragen.
- (2) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Studium und Lehre entwickelt Maßnahmen zur Erfassung von Lehr- und Studienbedingungen. Sie bzw. er begleitet die Entwicklung und Durchführung von Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Fachbereichen, der School of Education und den weiteren Organisationseinheiten. Dazu ist sie bzw. er
 1. Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Dekane,
 2. die Adressatin bzw. der Adressat der Qualitätsberichte der Fachbereiche, der School of Education und der weiteren Organisationseinheiten.
- (3) Das Rektorat der Bergischen Universität Wuppertal trägt durch die Schaffung geeigneter organisatorischer Maßnahmen dafür Sorge, dass die Fachbereiche, die School of Education und die weiteren Organisationseinheiten bei der Planung und Umsetzung der dezentralen Qualitätssicherung und -entwicklung beraten und unterstützt werden. Insbesondere geschieht dies durch:
 1. die Bereitstellung eines elektronischen Lehrveranstaltungsbewertungssystems sowie die entsprechende Anwenderberatung und -unterstützung,
 2. die Bereitstellung von Standardfragebögen für die Lehrveranstaltungsevaluation und die Unterstützung ihrer bedarfsgerechten Erweiterung,
 3. die Vorbereitung, Durchführung und Auszählung von Studierenden- und Absolventenbefragungen sowie die Bereitstellung der Daten,
 4. die Bereitstellung studiengangbezogener Daten und Kennzahlen,
 5. die Beratung bei der Erstellung von Dokumentationen der Prozesse zur Qualitätssicherung und -entwicklung,
 6. die Unterstützung bei der Erstellung von Akkreditierungsanträgen durch Bereitstellung von Textbausteinen,
 7. die Planung und Ausführung von ergänzenden und universitätsweiten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (bspw. „Tag des Studiums“).

§ 5

Studierenden- und Absolventenbefragungen

- (1) Befragungen zu Studiengängen und zu den Angeboten der Bergischen Universität Wuppertal als Ganzes werden in Verantwortung der Prorektorin oder des Prorektors für Studium und Lehre und dem Dezernat für Planung und Entwicklung vorbereitet, durchgeführt und ausgezählt. Die Fachbereiche, die School of Education und die weiteren Organisationseinheiten werden von der Prorektorin bzw. dem Prorektor in die Planung und Fortentwicklung der Erhebungsinstrumente einbezogen.
- (2) Die regelmäßigen Erhebungen sind:
 1. Eingangsbefragungen unter den Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal zu Beginn eines Studiums,

2. Verlaufsbefragungen unter den Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal während des Verlaufs des Studiums,
 3. Abschlussbefragungen unter den Studierenden der Bergischen Universität Wuppertal zum Zeitpunkt des Studienabschlusses.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal beteiligt sich am Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB-Projekt) des INCHER Kassel.
 - (4) Die Studierenden- und Absolventenbefragungen werden in der Regel als Vollerhebungen ausgeführt.
 - (5) Die erhobenen Daten der Studierenden- und Absolventenbefragungen werden vom Uniservice QSL der Dekanin oder dem Dekan, dem Vorsitz der School of Education bzw. der Leiterin oder dem Leiter der weiteren Organisationseinheiten in aggregierter und anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.
 - (6) Die Auszählungen der Studierendenbefragungen werden gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 HG hausintern auf den Internetseiten der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

§ 6

Evaluation von Studiengängen und Qualitätsbericht

- (1) Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre weist die Fachbereiche, den Rat und den Gemeinsamen Studienausschuss in der School of Education für jeden Studiengang mindestens zweimal während eines Akkreditierungszeitraums auf die Notwendigkeit der Durchführung einer Evaluation und der Einrichtung einer Evaluationskommission im Sinne § 6 Absatz 2 EvO hin („Bologna-Check“). Wenn fachlich-inhaltliche Gründe dies nahe legen, werden Studiengänge und Teilstudiengänge zu Fächerclustern zusammengefasst. Ist ein Studiengang in mehreren Fachbereichen gemeinsam eingerichtet, so beteiligen sich jeweils Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Fachbereiche. Bei nichtakkreditierungspflichtigen Studienangeboten erfolgt die Kommissionsbildung in Abstimmung mit der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium und Lehre. Die Begleitung der Evaluationskommission durch eine oder einen Qualitätsbeauftragten des Netzwerks Qualität in Studium und Lehre wird empfohlen.
- (2) Soweit durch die oder den für die Durchführung der Evaluation jeweils Zuständige oder Zuständigen keine Vorgaben formuliert werden, konkretisiert die Evaluationskommission für die jeweiligen Studiengänge die in dieser Ordnung formulierten Qualitätsziele (§ 2). Die Evaluationskommission diskutiert und reflektiert die Qualität des Studiums auf der Grundlage der jeweils verfügbaren empirischen Materialien.
- (4) Die Evaluationskommission gibt Empfehlungen zur Entwicklung und Sicherung der Qualität des Studiums und den entsprechenden Maßnahmen.
- (5) Die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Ergebnisse der Arbeit der Evaluationskommission werden in vorläufigen Qualitätsberichten dokumentiert. Sind Studienangebote der Fachbereiche Gegenstand der Kommissionsarbeit, so wird der jeweiligen Fachschaft das Recht zur Stellungnahme eingeräumt.
- (6) Die vorläufigen Qualitätsberichte werden zusammen mit den Stellungnahmen der Fachschaften den für die Durchführung der Evaluation Zuständigen zugänglich gemacht. Diese formulieren auf dieser Grundlage den endgültigen Qualitätsbericht und leiten diesen an die für die Sicherung der Qualität zuständigen Organe und Gremien weiter.
- (7) Die endgültigen Qualitätsberichte werden zusammen mit den Stellungnahmen der Fachschaften im Intranet der Bergischen Universität Wuppertal durch die Prorektorin bzw. den Prorektor für Studium und Lehre veröffentlicht und sind für die Angehörigen der Universität einsehbar.

§ 7

Qualitätssicherung und externe Begutachtung

- (1) In den Planungsgesprächen zwischen dem Rektorat der Bergischen Universität Wuppertal und ihren Fachbereichen, der School of Education sowie den weiteren Organisationseinheiten finden Qualitätsberichte und sonstige Dokumente zum Stand der Qualität des Studiums Berücksichtigung. Aus dem Qualitätsbericht und den sonstigen Dokumenten soll daher ersichtlich sein, dass die Fachbereiche, die School of Education und die weiteren Organisationseinheiten Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen planen, umsetzen und in ihrer Wirksamkeit überprüfen sowie die Angemessenheit ihrer fachspezifischen Konkretisierungen von Qualitätszielen überprüfen.
- (2) Eine externe Begutachtung der Studienangebote erfolgt in den Programmakkreditierungen. Die Fachbereiche, die School of Education und die weiteren Träger von akkreditierungspflichtigen Studienangeboten legen über die in der Akkreditierung geforderten Dokumentationen den Stand der Qualität des Studiums dar. Aus den Dokumentationen soll daher ersichtlich sein, dass die akkreditierten Standards in den Studiengängen nachhaltig aufrechterhalten und darüber hinausgehende Verbesserungspotenziale realisiert werden.

§ 8

Elektronisch gestützte Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Die bzw. der Lehrende fragt spätestens 3 Wochen vor der geplanten Durchführung beim Uniservice QSL entweder TAN-Nummern für eine Onlinebefragung oder Standardbögen für die Befragung an. Im Falle einer Papierbefragung wird vor Austeilung der Bewertungsbögen ein Studierender beauftragt, die ausgefüllten Bögen einzusammeln und in einem verschlossenen Umschlag an den Uniservice QSL zurückzusenden.
- (3) Die Auszählung einer Lehrveranstaltungsbefragung erfolgt mittels eines elektronischen Lehrveranstaltungssystems (EvaSys) und wird innerhalb einer Woche in Form eines Ergebnisreports und ausschließlich der oder dem betreffenden Lehrenden zurückgemeldet. In der Regel werden die Auszählungen in der erhobenen Veranstaltung mit den Studierenden gemeinsam erörtert.
- (4) Zweimal im Jahr erhalten jene Lehrenden, die im vorangegangenen Vorlesungszeitraum eine Lehrveranstaltungsbefragung gemäß Absätzen 1 und 2 vorgenommen haben, einen sog. Profillinienvergleich. Dieser stellt die Rückmeldung der Studierenden in einer Lehrveranstaltung in Relation zu den Rückmeldungen in den übrigen Lehrveranstaltungen der gleichen Lehreinheit und innerhalb der gleichen Veranstaltungsart. Voraussetzung für die Generierung der individuellen Vergleichslinie ist das Vorliegen von mindestens vier Lehrveranstaltungsbefragungen in einer betreffenden Kombination aus Lehreinheit und Fragebogentypus.
- (5) Die Veröffentlichung von indikatorisierten, aggregierten und anonymisierten Daten aus der elektronischen Lehrveranstaltungsbefragung im Rahmen der sog. „Transparenten Lehrveranstaltungsbewertung“ erfolgt nur mit Zustimmung der betroffenen Lehrenden.
- (6) Die Auszählungen der Lehrveranstaltungsbefragungen werden der Dekanin oder dem Dekan bzw. der Leiterin oder dem Leiter der weiteren Organisationseinheiten zweimal im Jahr in indikatorisierter, aggregierter und anonymisierter Form übermittelt. Rückschlüsse auf die individuellen Ergebnisse der Lehrenden werden ausgeschlossen.
- (7) Das elektronische Lehrveranstaltungsbewertungssystem (EvaSys) steht darüber hinaus zum Zweck der freiwilligen Evaluation von Studienangeboten der weiteren Organisationseinheiten zur Verfügung.

§ 9

Qualitätsentwicklung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Bergische Universität Wuppertal hält Angebote der hochschuldidaktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung vor. Den Lehrenden wird damit eine an den individuellen Bedarfen orientierte Möglichkeit zur Entwicklung der Lehrkompetenzen gegeben.

§ 10

Datenschutz und Archivierung

Gemäß § 7 ff. EvO i. V. m. dem Datenschutzgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung sind personenbezogene Daten grundsätzlich datenschutzrechtlich konform zu löschen bzw. zu vernichten. Andererseits ist die Verpflichtung der Bergischen Universität Wuppertal als Einrichtung des Landes NRW zu Einhaltung des Archivgesetzes NRW zu beachten. Zu diesem Zweck sollen die in den Evaluationsprozessen anfallenden Akten vor ihrer Löschung dem Universitätsarchiv zur Archivierung angeboten werden. Kommt eine Archivierung in Betracht und sind personenbezogene Daten enthalten, ist eine Sperrfrist durch das Archivgesetz NRW festgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 22.01.2013

Wuppertal, den 28.01.2013

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch